

## Inhaltsverzeichnis

<b>SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN</b>	<b>2</b>
§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	2
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen	3
§ 6 Entstehung der Erstattungspflicht	3
§ 7 Schuldner des Kostenerstattungsbeitrags	3
§ 9 Ablösung	3
§ 10 In-Kraft-Treten	4

## **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a–c Baugesetzbuch (Kostenerstattungssatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat am 14. April 2011 auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende Nichtschuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrages ist. Übersteigt die Vorauszahlung den endgültigen Kostenerstattungsbetrag, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrages dem Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrages zu.

### **§ 6 Entstehung der Erstattungspflicht**

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde.
- (2) Die Vorauszahlungsschuld (§ 5) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 7 Schuldner des Kostenerstattungsbetrags**

- (1) Schuldner des Kostenerstattungsbetrags ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Träger eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags**

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

### **§ 9 Ablösung**

Die Gemeinde kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, mit dem Schuldner die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages vereinbaren. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung tritt mit der vollständigen Bezahlung des Ablösebetrags ein.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung vom 26.09.2008 außer Kraft.

Metzingen, den 15. April 2011

Dr. Ulrich Fiedler  
Oberbürgermeister